Anfechtbarkeit von Willenserklärungen wegen Täuschung durch Dritte

Auszug aus einer Schrift

zur

Erlangung der juristischen Doktorwürde

bei

der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Schlesischen Friedrich-Wilhelms-Universität zu Breslau

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

vorgelegt von

Hans Matthee,
Gerichtsreferendar in Königsberg i. Pr.

Königsberg i. Pr.
Hartungsche Buchdruckerei
1925

Gedruckt mit Genehmigung
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau

Berichterstatter: Geheimrat Professor Dr. Manigk

Das bürgerliche Recht geht davon aus, daß es in das Belieben des einzelnen Menschen gestellt ist, seine Rechtsverhältnisse in gewissen Grenzen so zu ordnen, wie es für ihn am zweckmäßigsten ist. Es herrscht der Grundsatz, daß jeder über seine Rechtsverhältnisse frei verfügen kann. Eine wirksame Veränderung derselben ist meist von einer dahingehenden Willenserklärung abhängig.

Eine Definition des Begriffes der Willenserklärung gibt das Gesetz nicht, obwohl sie allein schon der praktischen Folgerungen wegen von großer Bedeutung gewesen wäre. Infolgedessen ist dieser Begriff festzulegen. Untersucht man die große Zahl von Definitionen der Willenserklärungen, so findet man, daß sich hier zwei Ansichten gegenüberstehen. Nach der einen ist jede Aeußerung eines Willens, aus der auf einen Inhalt des letzteren geschlossen werden kann, eine Willenserklärung; nach der anderen soll der Begriff der Willenserklärung nur diejenigen Aeußerungen eines Subjekts umfassen, die dieses zum Zweck einer Erklärung vornimmt. Die letztere Ansicht, die u. E. die richtige ist, ist insofern enger, als noch die Absicht des Erklärenden hinzukommen muß, durch sein Verhalten zusammen mit allen Umständen seinen Willen kundzutun. Es wird noch der Kundgebungszweck gefordert. Die Richtigkeit der zweiten Ansicht ergibt sich nach Manigk aus den Normen der §§ 116—120, 130 BGB.

Demnach muß die Definition Manigks, daß die Willenserklärung eine Aeußerung, deren sich eine Person zum Zwecke der Kundgebung eines Geschäftswillens bedient, als richtig angesehen werden.

Davon zu trennen sind die Willensgeschäfte, die

mangels eines Erklärungsinteresses nicht dem Kundgebungszweck dienen. Nicht alle Normen der Willenserklärung sind auf diese Willensgeschäfte anwendbar, sondern nur die, die den Erfolgswillen des Subjekts allein im Auge haben. So sind die Bestimmungen über die Geschäftsfähigkeit (§§ 104—115 BGB.) auf beide Gruppen anwendbar, dagegen sind die §§ 130 und 119 ff. in ihrer Anwendbarkeit auf die eigentlichen Willenserklärungen beschränkt. § 123 BGB. ist dagegen auch auf die Willensgeschäfte in Anwendung zu bringen.

Im Zusammenhange damit ist noch zu erörtern, ob der Begriff der Willenserklärung mit dem des Rechtsgeschäfts gleichbedeutend ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch macht keinen Unterschied. Die Willenserklärung braucht einerseits nicht alleiniges Tatbestandsmoment des Rechtsgeschäfts zu sein. Andererseits gibt es Willensgeschäfte.

Das BGB. hat weder die Willens- noch die Erklärungstheorie grundsätzlich angenommen. Es geht vom Willensdogma aus. Das ergibt sich aus den Bestimmungen der §§ 116 ff., 133 BGB. Andererseits trägt es in einzelnen Fällen auch der Verkehrssicherheit Rechnung (§§ 116 Satz 1, 164 Abs. 2 und 405 BGB.).

Weichen Wille und Erklärung voneinander ab, (vgl. §§ 116 bis 119), so versagt in diesen Fällen das BGB. dem Erklärten die volle rechtliche Wirksamkeit. Hierzu gehören aber auch die Fälle, wo die Erklärung zwar dem wirklichen Willen entspricht, der Willensentschluß aber von einem Dritten widerrechtlich beeinflußt worden ist. Eine solche widerrechtliche Beeinflussung liegt vor, wenn der Erklärende durch arglistige Täuschung oder widerrechtlich durch Drohung zu einer Willenserklärung bestimmt ist. Wir haben es im folgenden nur mit der Täuschung zu tun. Im Verkehrsleben werden meistens die Begriffe Irrtum und Täuschung identifiziert. Juristisch sind sie jedoch streng voneinander zu scheiden. Rein sprachlich wird man unter dem Begriff der Täuschung fast immer nur eine vorsätzliche verstehen, obwohl es eine solche nicht in jedem Falle sein wird.

Das BGB. spricht nur von der arglistigen Täuschung. Es kann hier keinem Zweifel unterliegen, daß es sich um die vorsätzliche handelt. Daraus ergibt sich, daß die Täuschung ohne den Zusatz „arglistig" nur die „unwissentliche" sein kann. Man kommt also nach dem Gesetz zu der Unterscheidung zwischen arglistiger und unwissentlicher Täuschung.

Das Gesetz regelt die arglistige Täuschung in § 123 BGB. Eine Definition dieses Begriffes findet sich darin nicht. Die in den Motiven gegebene Erläuterung kann nicht angenommen werden, weil sie zu unbestimmt gefaßt ist. Im gemeinen Recht spricht man von Betrug — wissentlicher Erregung eines Irrtums, durch den jemand zu einer ihn schädigenden Handlung bestimmt wurde. Das BGB. hat den Begriff „Betrug" durch „arglistige Täuschung" ersetzt, weil nach ihm die beiden Beziehungen auf das Vermögen — Vermögensschädigung und Verschaffung eines Vorteils — nicht verlangt sind. Der Begriff ist nur aus dem § 123 BGB. zu entnehmen. Objektiver Tatbestand: Täuschungshandlung und Erfolg. Es muß ein Verhalten vorliegen, durch das in einem anderen vorsätzlich ein Irrtum hervorgerufen, bestärkt oder erhalten wird. Die Täuschung wird in der Regel positiv durch Wahrheitsentstellung bewirkt werden, sie kann auch durch Unterlassen, insbesondere durch Verschweigen verübt werden, im letzteren Falle jedoch nur dann, wenn entweder eine Pflicht zur Mitteilung bestand, oder wenn nach Treu und Glauben und den im Verkehr herrschenden Anschauungen die Mitteilung erfolgen mußte. Erfolg. Der in dem Getäuschten erregte Irrtum muß die Abgabe der Willenserklärung verursacht haben. Die Motive wollen § 123 BGB. nur bei Irrtum im Motiv angewendet wissen; im Gesetz gibt es jedoch keinen Grund für diese Annahme. Es kommt für die arglistige Täuschung jeder Irrtum in Betracht. Zur arglistigen Täuschung genügt eine Vorspiegelung, die Angabe einer positiv unrichtigen Tatsache ist nicht erforderlich. Außerdem ist notwendig, daß zwischen der Täuschungshandlung und der Willenserklärung Kausalität be-

steht, was sich aus dem Wortlaut des § 123 BGB. „bestimmt sein zur Abgabe einer Willenserklärung" ergibt. Es genügt, wenn die arglistige Täuschung für die Abgabe der Willenserklärung mitbestimmend ist.

Subjektiver Tatbestand. Wie oben erwähnt, kann die arglistige Täuschung nur vorsätzlich begangen werden. Der Täuschende muß die Täuschungshandlung bewußt gewollt haben. Arglist liegt dann vor, wenn der Täuschende bei der Vorspiegelung die Absicht gehabt hat, den Gegner zu einer Willenserklärung zu bestimmen, obwohl er sich bewußt ist, daß dieser seine Erklärung ohne die Täuschung nicht würde abgegeben haben. Auch der dolus eventualis reicht zur Erfüllung des subjektiven Tatbestandes aus. Die arglistige Täuschung muß schließlich widerrechtlich sein, was in dem Beiwort „arglistig" enthalten ist.

Somit gehört zum Begriffe der arglistigen Täuschung im Sinne des § 123, daß der Täuschende vorsätzlich durch Hervorrufung oder Benutzung eines Irrtums die Willensentschließung beeinflußt.

Wenn die arglistige Täuschung weder einen Vorteil noch einen Nachteil für den Getäuschten herbeiführt, so liegt trotzdem der Tatbestand des § 123 vor. Es fragt sich, ob auch der, der zum Vorteil des andern handelt, sich der arglistigen Täuschung schuldig macht. Wenn man sich streng an den Wortlaut des Gesetzes hält, dann wird man wohl zur Bejahung der Frage kommen müssen. Im allgemeinen wird man den § 123 auf Fälle, in denen die arglistige Täuschung lediglich einen Vorteil des Getäuschten herbeiführen wollte und herbeigeführt hat, nicht anwenden. Von arglistiger Täuschung kann in diesen Fällen keine Rede sein.

Der Täuschende braucht, damit Anfechtung möglich ist, nicht deliktsfähig zu sein, da nach dem Willen des Gesetzes nur der andere Teil geschützt werden soll, weil er betrogen ist.

Im Gegensatz zur arglistigen Täuschung steht die unwissentliche. Das Gesetz hat diese nicht einbezogen;

sie ist im allgemeinen rechtlich unerheblich. Nur in den Fällen, wo die Normen der §§ 118—120 BGB. anzuwenden sind, wird die unwissentliche Täuschung rechtliche Bedeutung haben. Die Tatbestandsmomente der unwissentlichen Täuschung sind dieselben wie die der arglistigen, nur daß der subjektive Tatbestand — Vorsatz und Arglist — fehlt. Besonders häufig wird man es in den Fällen des Verschweigens mit einer unwissentlichen Täuschung zu tun haben. Selbst in den Fällen, wo der Täuschende seine Angaben in einer auf Fahrlässigkeit beruhenden Unkenntnis des wahren Sachverhalts gemacht hat, wird man ihm nicht Arglist zur Last legen können.

Daraus ergibt sich, daß derjenige, der völlig gutgläubig unrichtige Angaben macht, nicht die Voraussetzungen des § 123 BGB. erfüllt, mag auch der gute Glaube auf grober Fahrlässigkeit oder sogar auf beispielloser Leichtfertigkeit beruhen.

Im folgenden ist zu erörtern, wer Dritter im Sinne des § 123 Abs. II ist. Das Wort selbst ist mehrdeutig. U. E. muß man zunächst die beiden großen Kategorien: Dritte mit Vertretungsmacht und Dritte ohne solche unterscheiden. Allgemein ist man sich darüber klar, daß die erste Kategorie, also der Vertreter, nicht als Dritter im Sinne des § 123 Abs. II zu erachten ist. Es ist in der Literatur und auch ständig in der Rechtsprechung des Reichsgerichts angenommen worden, daß derjenige, der mit Vertretungsmacht für eine Partei abschließt, nicht als Dritter im Sinne des Gesetzes anzusehen ist.

Handelt dagegen der Dritte ohne Vertretungsmacht, so wird man hier je nach Fall und Sachlage zu entscheiden haben, ob er als Dritter im Sinne des § 123 anzusehen ist. Von vornherein für diesen Fall es zu bejahen, ist nicht richtig. U. E. wird man eine allgemeine Grenze nicht ziehen können. Es wird darauf anzukommen haben, wie die Mittelspersonen an dem Geschäftsabschluß tatsächlich und wirtschaftlich teilnehmen. Es liegt gerade heute im Interesse der Geschäftswelt und würde auch nur der Verkehrssicherheit dienen, wenn der Begriff Dritter eine möglichst einschränkende Auslegung erfährt. Das

zeigen in aller Deutlichkeit die heutigen Prozesse der unehrenhaften Firmen, die sich gewissenloser Reisender bedienen und jedesmal den Standpunkt einnehmen, der ihnen am vorteilhaftesten erscheint. Demnach ist unter dem „Dritten" nur ein beim Zustandekommen des Geschäfts Unbeteiligter zu verstehen. Diese Auslegung des § 123 Abs. II wird auch den Bedürfnissen des Verkehrs gerecht.

Ist dieser Dritter nun Täuschender, so ergibt sich aus dem § 123 Abs. II, daß Anfechtung wohl zulässig ist, allerdings unter Einschränkungen, die in keiner Weise zu billigen sind, und zwar erfahren die empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen eine besondere Behandlung. Die herrschende Lehre versteht unter empfangsbedürftigen Willenserklärungen diejenigen, die zur Wirksamkeit anderen zugehen müssen; unter nicht empfangsbedürftigen diejenigen, die mit der Abgabe wirksam sind. Diese Einteilung ist jedoch nicht richtig und für die Rechtswissenschaft nicht befriedigend. Daraus, daß der Kundgebungszweck als wesentliches Merkmal der Willenserklärung anzusehen ist, ergibt sich, daß es nur empfangsbedürftige Willenserklärungen gibt, weil jede Willenserklärung einen Empfänger hat, für den sie bestimmt ist und dem sie zugehen muß. Die bloße Abgabe genügt bei keiner Willenserklärung, auch nicht bei den sog. nichtempfangsbedürftigen. Man hätte gut getan, die Einteilung Manigks an Stelle der herrschenden zu setzen: 1. Willenserklärungen mit bestimmten Adressaten — bestimmt adressierte Willenserklärungen, 2. Willenserklärungen mit unbestimmten Adressaten — unbestimmt adressierte Willenserklärungen. Allein aus dieser Erörterung ergibt sich, daß diese Unterscheidung für den § 123 BGB. sehr unglücklich gewählt ist. An sich soll gegen das Prinzip, gutgläubige Personen gegen eine Anfechtung wegen arglistiger Täuschung durch Dritte zu schützen, nichts eingewendet werden, seltsam berührt aber hierbei die Einschränkung. Denn der Schutz wäre auch gutgläubigen Dritten, die durch die Willenserklärung unmittelbar berechtigt werden, geboten ge-

wesen (Mitteis). Warum sollte ein Testament des A, von C getäuscht, zugunsten des B errichtet, nach § 123, I unbeschränkt anfechtbar sein, ein Erbvertrag dagegen gemäß § 123, II nur bei Bosgläubigkeit des Gegenkontrahenten? Ein solcher auf der sog. Empfangsbedürftigkeit beruhender Formalismus trifft die ratio des § 123 um so weniger, als dieser in Abs. II Satz 2 auf die subjektive Stellung des Bedachten und nicht des Adressaten abstellt. Gerade aus diesen Beispielen ergibt sich die Unbrauchbarkeit der Begriffe „empfangsbedürftig" und „nichtempfangsbedürftig". Es wäre besser gewesen, wenn man diese Unterscheidung im Sinne Manigks ganz weggelassen und nach Mitteis an Stelle des § 123 Abs. II gesagt hätte: Die Anfechtung wegen arglistiger Täuschung ist ausgeschlossen, wenn die Täuschung von einem anderen verübt wurde als von demjenigen, der aus der Willenserklärung unmittelbar ein Recht erworben hat.

So steht nach obigen Darlegungen fest, daß wenn die Voraussetzungen für die Anwendbarkeit des § 123 gegeben sind, der Getäuschte ein Anfechtungsrecht hat, und zwar kann die Anfechtbarkeit eines Rechtsgeschäfts nicht jeder beliebige geltend machen, sondern nur ganz bestimmte Personen. Und das sind gewöhnlich diejenigen, deren Rechtslage durch das anfechtbare Geschäft unmittelbar betroffen wird. Grundsätzlich ist anfechtungsberechtigt, wer die anfechtbare Willenserklärung abgegeben hat, also der Getäuschte selbst. Der Getäuschte hat ein Anfechtungsrecht nur gegenüber den am Rechtsgeschäft beteiligten Personen, nicht schlechthin jedem, der die Täuschung verübt hat. Das BGB. spricht diesen Grundsatz zwar nicht offen aus, jedoch liegt er dem Gesetz stillschweigend zugrunde. Dieser Grundsatz erklärt eine Erweiterung im § 123 Abs. II Satz 2 insofern, als das Gesetz bei empfangsbedürftigen Rechtsgeschäften neben dem Anfechtungsrecht gegenüber dem Empfänger der Erklärung ein selbständiges, von ersterem unabhängiges Anfechtungsrecht dem Dritten gegenüber zuläßt, soweit dieser ein unmittelbares Recht erworben hat, vorausgesetzt, daß er die

Täuschung kannte oder kennen mußte. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf die Verträge zugunsten Dritter, bei denen der Dritte durch den Vertrag unmittelbar berechtigt wird.

Die Anfechtung erfolgt durch formfreie Erklärung. Im § 123 ist der Kreis derjenigen Personen festgelegt, auf die sich die Wirkung der Anfechtung erstreckt, während die Frage, wem gegenüber die Anfechtung zu erklären ist, in § 143 geregelt ist. Die Wirkung ist die, daß das ganze Geschäft nichtig ist und zwar rückwirkend von Anfang an. Das Anfechtungsrecht hat den Vorzug, daß es in der Grenze des § 142 Abs. II gegen jedermann wirkt, andererseits den Nachteil, daß es als solches keine Schadensersatzansprüche auslöst, sondern mit Ersatzklagen gestützt werden muß und einer verhältnismäßig kurzen Verjährungsfrist unterliegt.

Da die arglistige Täuschung als Verstoß gegen ein Schutzgesetz gemäß § 823 Abs. II anzusehen ist, ist stets auch § 826 BGB. gegeben. Der Getäuschte hat deshalb einen Schadensersatzanspruch, vorausgesetzt, daß er Schaden erlitten hat. Der Umfang des Schadensersatzes ergibt sich aus § 249 BGB. und zwar ist im Falle der Anfechtung das negative Interesse nach § 122 BGB. gegeben. Bleibt der Getäuschte beim Vertrage stehen, so kann er das positive Vertragsinteresse verlangen. Mit dem Ablauf der Anfechtungsfrist gilt die durch arglistige Täuschung veranlaßte Willenserklärung als genehmigt. Trotzdem bleibt für ihn der Schadensersatzanspruch aus unerlaubter Handlung bestehen.

Es fragt sich, inwieweit der Vertretene bei arglistiger Täuschung durch seinen Vertreter haftet. Er muß aus § 164 BGB. alles gegen sich gelten lassen. Er haftet also für den durch den Vertreter einem anderen zugefügten Schaden allerdings unter Vorbehalt des in § 831 BGB. zugelassenen Entlastungsbeweises.

Ist die Täuschung durch einen Dritten verübt und will der Getäuschte die Rechte aus §§ 823, II, 826 BGB. geltend

machen, so ist zu unterscheiden zwischen Haftung des Vertragsgegners selbst und der des Dritten. Der Vertragsgegner haftet selbstverständlich dann nicht, wenn der Dritte die arglistige Täuschung verübt hat, ohne in irgendwelchen rechtlichen Beziehungen zu den Vertragsteilen zu stehen, und der Vertragsgegner an der vom Dritten verübten Täuschung sich in keiner Weise beteiligt hat. Im übrigen ist, und zwar ohne Rücksicht ob der Dritte ohne Vollmacht oder mit Vollmacht gehandelt hat, zu unterscheiden, ob sich der Vertragsgegner an der arglistigen Täuschung durch den Dritten beteiligt hat oder nicht. Im ersteren Falle haftet er auf Grund eignen, zum Schadensersatz verpflichtenden unerlaubten Handelns, im letzteren Falle nur nach Maßgabe des § 831, also mit dem Entlastungsbeweis.

Der Getäuschte kann in diesen Fällen regelmäßig auch den Dritten selbst, und zwar an Stelle des Vertragsgegners oder neben diesem (§§ 426, 830, 840 Abs. II BGB.) belangen, wenngleich auch der Betrogene gegen ihn keinen Anspruch aus dem Rechtsgeschäft hat, da der Dritte ja gar nicht zu dem Betrogenen in rechtsgeschäftliche Beziehungen treten wollte. Der Dritte haftet ebenfalls auf Schadensersatz nach § 823 Abs. II, 826, 249 BGB. und zwar nur auf das negative Interesse.

Die Anfechtung kann jedoch auch auf Grund des § 119 erfolgen. Dieser ist ihm insofern günstiger, als er ihn in der Wahl des Anfechtungsgegners nicht beschränkt, andererseits ungünstiger als unverzüglich angefochten werden muß.

Somit stehen den Vertragsparteien verschiedene Wege offen, Verträge wegen arglistiger Täuschung durch Dritte ihrer Wirksamkeit zu entkleiden.

Lebenslauf.

Ich bin am 17. Oktober 1899 als Sohn des Oberpostassistenten Rudolf Matthee und dessen Frau Elisabeth, geb. Krause, in Königsberg Pr. geboren. Ich bin preußischer Staatsangehöriger. Besuchte vom 6. Lebensjahr ab die Vorschule und sodann das Gymnasium des Kgl. Friedrichskollegiums zu Königsberg. Im Mai 1917 bestand ich die Notreifeprüfung und wurde im September desselben Jahres zum Militär einberufen und zwar zum Rekrutendepot 4 in Juditten bei Königsberg. Ostern 1918 kam ich an die Westfront und am 14. September 1918 in französische Gefangenschaft. Im November 1919 wurde ich ausgeliefert und begann mit dem S.-S. 1920 das juristische Studium an der Albertina zu Königsberg. S.-S. 1923 nahm ich Exmatrikel und bestand am 8. Februar 1924 die erste juristische Prüfung am Oberlandesgericht zu Königsberg. Ich wurde am 8. März 1924 zum Gerichtsreferendar ernannt und zunächst der Staatsanwaltschaft, dann dem Amtsgericht, dem Landgericht und jetzt dem Amtsgericht in Königsberg zur weiteren Ausbildung überwiesen.

Hans Matthee.